

Stadt- recht	Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für die Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.11
-------------------------	---	-------------

**Vom 20.12.2002
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr.1 vom 9.01.2003)**

§ 1

Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung der Lesebereitschaft und des Literaturverständnisses der Bürger unserer Stadt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der Literatur.

§ 2

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel aus Zuwendungen (aus Geld- und Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Einrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Inkrafttreten